# **BVG-Revision – Handlungsbedarf**

T. Roth

### Die wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2005 in Kürze

	Bisher	Neu		
Obligatorisch Versicherte	Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als Fr. 25 320.– beziehen.	Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als Fr. 19 350.– beziehen.		
Versicherter Lohn	AHV-Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug von Fr. 25 320.–. Der versicherte Lohn beträgt mind. Fr. 3165.–, max. Fr. 50 640.–.	AHV-Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug von Fr. 22 575.–. Der versicherte Lohn beträgt mind. Fr. 3225.–, max. Fr. 54 825.–.		
Rentenalter / Ordentliche Pensionierung	Frauen: 62 Jahre (63 bei Weiterarbeit); Männer: 65 Jahre	Frauen: 64 Jahre; Männer: 65 Jahre		
Umwandlungssatz für die obligatorische Vorsorge*	7,2% im Alter 62 für Frauen, im Alter 65 für Männer	Ab Jahrgang 1949: 6,8% im Alter 64 für Frauen, im Alter 65 für Männer. Für Jahrgänge 1940 (Männer) bzw. 1942 (Frauen) bis 1948: jahrgangsabhängige Übergangsregelung.		
Jahrgangsabhängige Übergangsregelung für den Umwandlungssatz für die obligatorische Vorsorge	7,2% im Alter 62 für Frauen, im Alter 65 für Männer	Jahrgang	Männer	Frauen
		1940	7,15%	
		1941	7,10%	
		1942	7,10%	7,20%
		1943	7,05%	7,15%
		1944	7,05%	7,10%
		1945	7,00%	7,00%
		1946	6,95%	6,95%
		1947	6,90%	6,90%
		1948	6,85%	6,85%
		ab 1949	6,80%	6,80%

<sup>\*</sup> Dieser Umwandlungssatz gilt ebenso für die Berechnung der obligatorischen Invalidenrente.

Achtung: Die in den letzten zwei Spalten aufgeführten Umwandlungssätze beziehen sich nur auf das Obligatorium.

Viele Pensionskassen bieten aber auf den insbesondere bei Ärzten oft erheblichen überobligatorischen Teilen massiv schlechtere Umwandlungssätze. Dies wirkt sich dann in bedeutend geringeren Renten als ursprünglich geplant aus. Die Wahl der «richtigen» Pensionskasse kann entscheidend sein.

## Was bedeutet dies für Sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?

- Personen mit Löhnen zwischen Fr. 19 350.und Fr. 25 320.- sind neu zu versichern (bisher nicht BVG-pflichtig).
- Die versicherten Löhne der meisten Arbeitnehmer steigen als Folge des geringeren Koordinationsabzugs. Damit steigen auch die Beiträge.
- Die obligatorische Altersrente wird durch die Reduktion des Umwandlungssatzes sinken.
  Das Ausmass der Senkung ist abhängig vom Jahrgang; es wird durch die Erhöhung des versicherten Lohnes teilweise kompensiert.

### Tip

Ehepartner versichern. Unter Umständen kann es interessant sein, den mitarbeitenden Ehepartner neu zu versichern. Bereits mit einem Salär von Fr. 19 350.– ist dieser BVG-versichert. Das Interessante daran: Bereits mit diesem geringen Lohn kann der maximale steuerliche Abzug in der Säule 3 a von Fr. 6192.– gemacht werden.

### Fazit

Es besteht erheblicher Beratungsbedarf in vorsorgetechnischer wie auch in steuerlicher Hinsicht. Alles beim alten lassen kann zu einem erheblich schlechteren Ergebnis führen.

Korrespondenz: Thomas Roth FMH Insurance & Financial Services Moosstrasse 2 CH-3073 Gümligen Tel. 031 959 50 00 Fax 031 959 50 10

E-Mail: mail@fmhinsurance.ch

